

LDI.2005.2

Kreisschreiben über die Herausgabe von Verfügungen von Todes wegen

1.

Letztwillige Verfügungen dürfen nur an den Testator persönlich oder eine von diesem bevollmächtigte Person herausgegeben werden, Erbverträge nur mit Zustimmung der Vertragsparteien.

2.

Die Herausgabe einer Verfügung von Todes wegen erfolgt nur gegen Vorlage eines Legitimationspapiers (z. B. Pass). Bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Notare haben sich zudem durch eine schriftliche Vollmacht, andere Personen durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

3.

Verfügungen von Todes wegen werden gegen Rückgabe des seinerzeit ausgestellten Depotscheins herausgegeben. Kann dieser nicht mehr beigebracht werden, ist der Empfang der Verfügung schriftlich zu bestätigen.

4.

Die Herausgabe einer Verfügung von Todes wegen ist in der Geschäftskontrolle zu vermerken (Angabe der vorgelegten Legitimationspapiere). Die vorhandenen Belege sind aufzubewahren (z. B. Depotschein oder Empfangsschein, Vollmacht).

Geht an:
die Gerichtspräsidenten